

## **> ARBEITSHILFE**

# **Umsatzsteuerliche Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung**

Berlin, 23.10.2017

## Einleitung

Seit Jahren diskutiert der VKU mit der Finanzverwaltung die Frage, ob der Gemeinderabatt nach § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) als Gegenleistung für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. Dies hätte zur Folge, dass der Rabatt die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Energielieferungen an die Kommune nicht mindert.

Mit Schreiben vom 24.05.2017 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dazu geäußert. Demnach geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich beim Gemeinderabatt um keinen echten Rabatt handelt. Damit ändert die Finanzverwaltung ihre seit Jahrzehnten geltende Praxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Gemeinderabatts. Anders als zuvor in Aussicht gestellt, hat die Finanzverwaltung zudem keine Nichtbeanstandungsregelung für zurückliegende Veranlagungsjahre geschaffen. Somit müssen sich betroffene Unternehmen nicht nur mit der Frage beschäftigen, wie sie die Abrechnung des Gemeinderabatts künftig gestalten, sondern es sollen auch Korrekturen für zurückliegende Jahre vorgenommen werden.

Betroffenen Unternehmen ist grundsätzlich zu empfehlen, die neue Verwaltungsauffassung insoweit zu berücksichtigen, als dass die daraus resultierenden, höheren Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abgeführt werden. Zugleich erscheint es jedoch sinnvoll, das Verfahren so lange wie möglich offen zu halten, da durchaus damit zu rechnen ist, dass zu dieser Frage noch ein finanzgerichtliches Verfahren anhängig wird. So bleibt die Möglichkeit erhalten, im Einspruchsverfahren ggf. Ruhen des Verfahrens beantragen zu können. Bei künftigen Abrechnungen erscheint es sinnvoll, den Gemeinderabatt – ähnlich wie die Konzessionsabgabe – stets gesondert und unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Kommune abzurechnen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Fragen zu den Neuregelungen beantwortet werden:

### 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Gemeinderabatt gewährt

Die Versorgung der Bürger mit leitungsgebundener Energie setzt die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen und Wegen voraus. Konzessionsverträge sind dabei Wegenutzungsverträge, mit denen eine Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen das Recht einräumt, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb eines Energienetzes zur allgemeinen Versorgung zu nutzen. Für die Einräumung dieses Wegenutzungsrechts kann die konzessionsgebende Kommune die Zahlung einer Konzessionsabgabe (KA) verlangen. Die Regelungen zur Bemessung und zulässigen Höhe der Konzessionsabgaben finden sich in § 2 KAV.

Daneben gilt für die Einräumung der Konzession ein grundsätzliches Nebenleistungsverbot, für das jedoch in § 3 KAV ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind. Eine dieser Ausnahmen ist der Gemeinderabatt, der in § 3 Abs. 1 Nr. KAV geregelt ist.

Danach dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte unter anderem Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang vereinbaren oder gewähren.

Konkret vereinbart wird der Gemeinderabatt letztlich im Konzessionsvertrag. Häufig, aber nicht in allen Fällen, wird dabei eine dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV entsprechende Formulierung verwendet. In jedem Fall muss eine vertragliche Regelung sicherstellen, dass der in der KAV geregelte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

## **2. Wie wurde der Gemeinderabatt bislang umsatzsteuerlich behandelt**

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist in § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Sie bemisst sich nach dem Entgelt für die jeweils erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistung. Entgelt ist dabei alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die jeweilige Leistung zu erhalten. Nach Abschnitt 10.3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) stellen u.a. Rabatte Entgeltminderungen dar; (echte) Rabatte haben also zur Folge, dass sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage um den rabattierten Betrag mindert. Demnach wird für den Umsatz eine entsprechend geminderte Umsatzsteuer geschuldet.

Bislang wurde der Gemeinderabatt als ein solcher echter Rabatt angesehen. Der auf den Rabatt entfallende Umsatzsteuer-Betrag wurde also weder der Kommune in Rechnung gestellt, noch wurde er an das Finanzamt abgeführt. In Fällen, in denen Netzbetreiber und Lieferant nicht identisch waren (und zwischen diesen auch keine umsatzsteuerliche Organschaft bestand), hat der Netzbetreiber dem Lieferanten regelmäßig den Rabatt auf das Netzentgelt gewährt, wodurch sich auch in diesem Verhältnis die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage gemindert hat.

Diese Praxis war über Jahrzehnte seitens der Finanzverwaltung anerkannt. Dabei ist zu beachten, dass die KAV ursprünglich einen Rabatt in Höhe von 10 % auf das gesamte Entgelt für die Energielieferung vorsah. Im Zuge der Liberalisierung der Energiemärkte wurde dies insoweit geändert, als dass sich der Rabatt nur noch auf den Rechnungsbetrag über den Netzzugang bezieht. Geändert hat sich dadurch lediglich die Höhe des Rabatts, der gewährt werden darf. Eine Änderung der Systematik, die eine neue umsatzsteuerliche Beurteilung rechtfertigen könnte, war mit dieser Änderung der KAV hingegen nicht verbunden.

### 3. Welche Auffassung vertritt die Finanzverwaltung jetzt?

Mit Schreiben an den VKU vom 24.05.2017 teilt das BMF nach erfolgter Erörterung mit den Landesfinanzministerien mit, dass es sich bei dem Gemeinderabatt aus Sicht der Finanzverwaltung um ein (zusätzliches) Entgelt für die Überlassung der Wegrechte durch die Kommune an den Netzbetreiber handelt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV beschreibe neben der Konzessionsabgabe einen zusätzlichen Geldanspruch der Kommune und habe daher keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Energielieferung an die Kommune.

Das gleiche gilt nach Auffassung des BMF auch in Fällen, in denen Netzbetreiber und Lieferant unterschiedliche Personen sind und der Netzbetreiber den Rabatt zunächst dem Lieferanten gewährt, damit ihn dieser mit dem Entgelt für die Energielieferung an die Kommune verrechnet. Weder im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferanten, noch im Verhältnis zwischen Lieferanten und Kommune soll der Gemeinderabatt demnach zu einer Entgeltminderung führen.

Der Gemeinderabatt ist laut BMF demnach also kein Rabatt auf die Energielieferung, sondern eine Gegenleistung für die Einräumung der Konzession, die im Wege eines abgekürzten Zahlungswegs mit dem von der Kommune geschuldeten Entgelt für die Energielieferung verrechnet wird.

### 4. Wie sollten betroffene Unternehmen mit der Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich umgehen?

Der VKU teilt die Auffassung des BMF nicht. Aus unserer Sicht ist der Gemeinderabatt in seiner rechtlichen Ausgestaltung vergleichbar mit den sogenannten Personalrabatten, bei denen Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Gewährung eines Preisnachlasses erbringen.

Auch hier stellt sich die Frage, ob der Personalrabatt ein zusätzlicher Bestandteil des Arbeitslohns oder eben ein echter Rabatt ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte hierzu entschieden, der Personalrabatt könne nicht als Entgelt für die Arbeitsleistung des jeweiligen Mitarbeiters angesehen werden, da der Mitarbeiter anderenfalls durch den Umfang seiner Einkäufe einseitig darüber bestimmen würde, wie viel Arbeitsleistung er monatlich für sein Monatsgehalt erbringt. Überträgt man diese Argumentation auf den Gemeinderabatt, könnte also die Kommune durch den Umfang ihres Energieverbrauchs einseitig darüber bestimmen, wie hoch das Entgelt für die Einräumung des Wegrechts ist.

Da die Finanzverwaltung die Rechtsprechung zu den Personalrabatten ausdrücklich anwendet, hätte sie aus Sicht des VKU deren Grundsätze auch auf den Gemeinderabatt anwenden sollen. Leider hat sich die Finanzverwaltung anders entschieden. Es bleibt

abzuwarten, ob ein betroffenes Unternehmen gegen die Umsetzung der neuen Verwaltungspraxis klagen wird. Der VKU wird, sobald das Aktenzeichen eines entsprechenden finanzgerichtlichen Verfahrens bekannt wird, dieses umgehend kommunizieren.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens sind schwer abzuschätzen. Jedenfalls lässt der Wortlaut der KAV durchaus auch eine Auslegung zu, wie sie nun die Finanzverwaltung vorgenommen hat, auch wenn aus Sicht des VKU nach wie vor sehr gute Argumente für die Annahme eines echten Rabatts sprechen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch zur Vermeidung weiterer Zinsbelastungen aus Sicht des VKU in Erwägung gezogen werden, die Vorgaben der Finanzverwaltung jedenfalls zunächst einmal umzusetzen und die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen. Unternehmen, die sich gegen die Position der Finanzverwaltung zur Wehr setzen möchten, können dann Einspruch einlegen und gegen die zu erwartenden ablehnenden Einspruchsbescheide des Finanzamts Klage erheben.

## 5. Ist der Kommune die zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen?

Bislang hat es keinen Unterschied gemacht, ob sich der Gemeinderabatt auf den Brutto- oder Nettobetrag der Rechnung über den Netzzugang bezieht, weil nach bisheriger Handhabung ein echter Rabatt angenommen wurde, der die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert. Da dies nun von der Finanzverwaltung anders gesehen wird, stellt sich die Frage, wer die auf den Rabatt entfallende Umsatzsteuer zu tragen hat.

Bezieht sich der Rabatt konzessionsabgabenrechtlich auf den Nettobetrag, müsste der Konzessionsnehmer der Kommune die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Ist die Kommune Gesellschafterin des Konzessionsinhabers und würde die Umsatzsteuer in dem Fall nicht der Kommune in Rechnung gestellt, dürften die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung erfüllt sein.

Hat die Kommune hingegen Anspruch auf Rabattierung des Bruttobetrags, trägt der Konzessionsinhaber bzw. der Versorger die umsatzsteuerliche Mehrbelastung.

Letztlich wird es für die Beantwortung dieser Frage darauf ankommen, wie die Vereinbarungen zum Gemeinderabatt zwischen Kommune und Konzessionsnehmer ausgestaltet sind. Ist im Konzessionsvertrag jedoch eine Formulierung verwendet worden, die der des § 3 Abs. 1 Nr.1 KAV entspricht, so ist nach Auffassung des VKU davon auszugehen, dass die Kommune Anspruch auf 10 % des Brutto-Betrags – also inklusive Umsatzsteuer – hat. Die zusätzliche auf den Rabatt entfallende Umsatzsteuer kann dann nicht der Kommune in Rechnung gestellt werden.

Dem Wortlaut der KAV zufolge beträgt der Rabatt „10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang“. Nach der Verkehrsauffassung bezieht sich der Begriff

„Rechnungsbetrag“ auf alles, was dem Empfänger der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt wird und dies schließt die Umsatzsteuer mit ein. Sollte also zwischen Kommune und Konzessionsnehmer eine Vereinbarung getroffen worden sein, die dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV entspricht, ist der Kommune auch nach der neuen Verwaltungspraxis unverändert ein Rabatt in Höhe von 10 % des Bruttobetrag über die Rechnung für den Netzzugang zu gewähren. Die zusätzliche Umsatzsteuerbelastung ist also vom Konzessionsnehmer/Versorger zu tragen.

Zwischen Kommune und Konzessionsnehmer können jedoch auch andere Vereinbarungen getroffen worden sein, die eine andere Auslegung zulassen könnten. Daher ist zu empfehlen, dass betroffene Unternehmen die zugrundeliegenden Vereinbarungen mit dem Konzessionsgeber einer entsprechenden Prüfung unterziehen.

## 6. Bezieht sich der Rabatt auch auf gesetzliche Umlagen?

In dem erst kürzlich veröffentlichten Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.06.2017 (EnVR 24/16) hat dieser entschieden, dass gesetzliche Umlagen, d.h. die KWKG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen über abschaltbare Lasten, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung nicht zu den Entgelten für den Netzzugang zählen. Da auch § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf die Rechnung über den Netzzugang abstellt, könnte daraus geschlossen werden, dass auch für Zwecke des Gemeinderabatts die vorgenannten Umlagen aus der Bemessungsgrundlage für den Rabatt herauszurechnen sind.

Aus Sicht des VKU ist dies jedoch nicht der Fall. Der BGH hat seine Auslegung der „Entgelte für den Netzzugang“ gem. § 118 Abs. 6 EnWG vor allem auch auf die historische Auslegung dieser Norm gestützt. Dabei hat er die Auslegung auch von der Auslegung des Begriffs in anderen Normen abgegrenzt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV spricht zudem – wie schon unter 5. ausgeführt - nicht von „Entgelten für den Netzzugang“, sondern vom „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“. Wenn man die Entstehungsgeschichte der Norm heranzieht, ergibt sich bei § 3 KAV Folgendes:

Der Ordnungsgeber sah sich gezwungen, den Umfang des Gemeinderabatts zu beschränken, weil ein Rabatt auf den „Tarifpreis“, wie er vorher gewährt wurde, nicht mehr unbundlingkonform gewesen wäre. Nach Auffassung des VKU sollte mit der Änderung aber nur erreicht werden, dass der Rabatt nichts umfasst, was in Bezug auf die Entflechtung problematisch sein könnte, ansonsten aber die Kommunen möglichst gleich gestellt bleiben sollten.

Angesichts dieser Motivation des Ordnungsgebers spricht viel dafür, den Begriff „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ so weit wie möglich auszulegen. Daran ändert zunächst auch das vorgenannte BGH-Urteil nichts. Jedoch bleibt abzuwarten, ob sich durch weitere Entwicklungen zu diesem Punkt eine andere Beurteilung ergeben könnte.

## 7. Was ist für zurückliegende Jahre zu beachten?

Die Finanzverwaltung hatte im Laufe der Diskussionen zu dieser Thematik immer wieder in Aussicht gestellt, dass für zurückliegende Jahre möglicherweise eine Nichtbeanstandungsregelung gewährt wird. In dem Fall wären für die Vergangenheit keine Änderungen und Nachversteuerungen erforderlich gewesen. Leider hat sich die Finanzverwaltung nun doch gegen eine solche Nichtbeanstandungsregelung entschieden. Dies hat zur Folge, dass für zurückliegende Jahre aus Sicht der Finanzverwaltung eine Nachversteuerung vorzunehmen sein wird. Hinzu kommt eine Belastung durch Verspätungszinsen nach §§ 233 a Abgabenordnung (AO).

Wer die Nachversteuerung vorzunehmen hat, hängt von den jeweiligen Gestaltungen ab. Eine abschließende Darstellung aller in der Praxis umgesetzter Varianten ist nicht möglich, so dass wir uns nachfolgend auf einige typische Gestaltungen beschränken.

### 7.1 Netzbetreiber und Versorger sind personenidentisch

Im Grundfall sind Netzbetreiber (Konzessionsinhaber) und Versorger der Kommune personenidentisch. Hat in einem solchen Fall der Versorger der Kommune bislang auf das Entgelt für eine Energielieferung den Rabatt gewährt und diesen entgeltmindernd berücksichtigt, müsste er insoweit nachversteuern.

### 7.2 Netzbetreiber und Versorger sind nicht personenidentisch

Das BMF geht in seinem Schreiben auch ausdrücklich auf die Fälle ein, in denen der Netzbetreiber (Konzessionsnehmer) und der Versorger nicht identisch sind und der Netzbetreiber zunächst dem Versorger den Rabatt gewährt, der dann seinerseits den Rabatt mit dem von der Kommune zu zahlenden Energieentgelt verrechnet. Das BMF-Schreiben führt aus, dass der Rabatt in diesen Fällen „weder einen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage des Vertrags für den Netzzugang, noch für die Energielieferung hat“. In diesen Fällen ist zu differenzieren, ob zwischen Netzbetreiber und Versorger in der Vergangenheit ggf. eine umsatzsteuerliche Organschaft bestanden hat. Bis zum Ablauf des Jahres 2016 kann dies noch häufig der Fall gewesen sein.

### 7.2.1 Zwischen Netzbetreiber und Versorger bestand umsatzsteuerliche Organschaft

Bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft, handelt es sich bei den Netzentgelten, die dem Versorger in Rechnung gestellt wurden, um nichtsteuerbare Innenumsätze. Umsatzsteuerliche Nachzahlungen im Zusammenhang mit den Netzentgelten sind dann nicht zu leisten. In den Fällen wird regelmäßig lediglich durch den Organträger – häufig, aber nicht zwingend, wird dies auch der Versorger sein – eine Nachversteuerung vorzunehmen sein.

### 7.2.2 Zwischen Netzbetreiber und Versorger bestand keine umsatzsteuerliche Organschaft

Bestand keine umsatzsteuerliche Organschaft und haben sowohl Netzbetreiber im Verhältnis zum Versorger als auch der Versorger im Verhältnis zur Kommune den Rabatt entgeltmindernd berücksichtigt, müssen beide eine Nachversteuerung vornehmen.

## 8. Wie sollte der Gemeinderabatt künftig abgerechnet werden?

Bislang gibt es in der Praxis viele verschiedene Varianten, wie der Gemeinderabatt konkret abgerechnet wird. Häufig stellt der Versorger für seine Energielieferung zunächst das vollumfängliche Entgelt in Rechnung und gewährt den Rabatt zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Gutschrift. In anderen Fällen wird der Kommune von Anfang an lediglich das um den Rabatt reduzierte Entgelt in Rechnung gestellt. Dabei erfolgt eine abnahmestellenscharfe Abrechnung, die zur Folge hat, dass sich der Vorteil aus der Rabattgewährung auf sämtliche Abnahmestellen und damit auf verschiedene Haushaltsstellen der Kommune verteilt. In den Fällen, in denen Konzessionsinhaber und Lieferant der Kommune unterschiedliche juristische Personen sind, wird der Rabatt zudem regelmäßig vom Netzbetreiber über den Lieferanten gewährt, der den Rabatt dann an die Kommune weiterreicht (vgl. bereits Ausführungen unter 7.)

Aus Sicht des VKU ist diese Handhabung künftig nicht mehr uneingeschränkt zu empfehlen. Zum einen führt die Rabattgewährung über den rechtlich unabhängigen Lieferanten dazu, dass alle Beteiligten Besonderheiten bei der Rechnungslegung zu beachten haben, da der Gemeinderabatt nach Auffassung des BMF weder im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferanten, noch im Verhältnis zwischen Lieferanten und Kommune die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert. Zum anderen führt der Umstand, dass sich der Gemeinderabatt regelmäßig auf den Brutto-Betrag bezieht (siehe unter 5.) dazu, dass bei dieser Form der Abrechnung letztlich der Lieferant wirtschaftlich mit der Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt belastet ist. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Daher empfiehlt der VKU, dass der Gemeinderabatt künftig stets – unabhängig von der jeweiligen Konstellation – unmittelbar zwischen Konzessionsnehmer und Kommune

gesondert oder gemeinsam mit der Konzessionsabgabe abgerechnet und der Kommune unmittelbar ausgezahlt wird. Eine Rabattierung des Entgelts für die Energielieferung erfolgt dann nicht mehr, so dass sich in diesem Verhältnis keine umsatzsteuerlichen Besonderheiten mehr ergeben würden.

Die Abrechnung von Konzessionsabgabe und Gemeinderabatt würde in Form einer Gutschrift, die der Konzessionsnehmer erteilt, erfolgen. Nach derzeit geltender Rechtslage und Praxis handelt es sich bei beiden Beträgen um ein Entgelt für eine nichtsteuerbare Leistung der Kommune. Ob sich dies bei Anwendung des § 2 b UStG ändern wird, bleibt abzuwarten. In der Gutschrift des Konzessionsnehmers ist also jedenfalls derzeit Umsatzsteuer nicht gesondert auszuweisen. Es ist aber – wie schon unter 5. ausgeführt – zu beachten, dass sich der Gemeinderabatt selbst nach dem Brutto-Entgelt für den Netzzugang bemisst.

Aus Sicht des VKU ist diese Form der Abrechnung des Gemeinderabatts deutlich praktikabler, als die Gewährung über einen Rabatt auf das Entgelt für erfolgte Energielieferungen, der umsatzsteuerlich als Rabatt nicht anerkannt wird. Die Vorgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV, wonach Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Preisnachlass in der Rechnung über die Energielieferung offen ausgewiesen wird, steht dieser Handhabung aus Sicht des VKU nicht entgegen.

U.U. könnte die Kommune darauf bestehen, dass nach wie vor eine abnahmestellen-scharfe Abrechnung und Aufteilung des Rabatts vorzunehmen ist.

## **9. Sind die vorgenannten Grundsätze auch auf den Wasserbereich und den Wärmebereich übertragbar?**

Das Schreiben des BMF vom 24.05.2017 bezieht sich nur auf den Gemeinderabatt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV, also die Gas- bzw. Stromkonzession. Damit stellt sich die Frage, ob die Grundsätze des Schreibens auch auf § 6 Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) i.V.m. § 12 Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) – also auf die Wasserkonzession – zu übertragen sind.

In Betriebsprüfungen wird dies seitens der Finanzverwaltung bereits vermehrt so vertreten. Es erscheint auch eher naheliegend, dass die Finanzverwaltung die beiden Gemeinderabatte perspektivisch steuerlich gleich behandeln wird. Dafür spricht insbesondere die vergleichbare Systematik der beiden Rabatte. So legt § 6 KAE zunächst fest, dass Gemeinden sonstige Leistungen (z.B. Verwaltungskostenbeiträge, Sachleistungen) von Versorgungsunternehmen neben oder anstelle von Konzessionsabgaben nicht mehr erheben. § 12 A/KAE macht sodann für den Gemeinderabatt von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Der Rabatt darf demnach neben oder anstelle der Konzessionsabgaben erhoben werden.

Schon aufgrund der ähnlichen Formulierungen in der KAV einerseits und der KAE andererseits ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung auch im Wasserbereich davon ausgeht, dass der Rabatt eine Gegenleistung für die Einräumung der Konzession darstellt.

Der VKU vertritt die Auffassung, dass der Gemeinderabatt sowohl im Bereich der Gas- und Stromkonzession, als auch im Bereich der Wasserkonzession einen echten Rabatt darstellt. Unabhängig davon, welcher Auffassung man sich hier anschließt, spricht jedoch nichts für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Gemeinderabatte nach der KAV einerseits und der KAE andererseits.

Allgemeine Aussagen dazu, ob die vorgenannten Grundsätze auch auf den Wärmebereich übertragbar sind, sind nicht möglich. Anders als bei Strom, Gas und Wasser gibt es im Bereich der Wärmekonzessionen keine allgemein geltenden Regelungen, die Höchstpreise für die Entgelte für die Einräumung einer Konzession vorsehen. Damit gilt im Wärmebereich grundsätzlich kein vergleichbarer Rechtsrahmen, der die Anwendung der gleichen Grundsätze rechtfertigen würde. Ob ggf. gewährte Rabatte entgeltmindernd oder als Gegenleistung für die Einräumung der Konzession anzusehen sind, kann daher lediglich im Einzelfall durch Vertragsauslegung bestimmt werden.

**Ansprechpartner beim VKU:**

Andreas Meyer  
Bereichsleiter Finanzen und Steuern  
030/58580-138  
[meyer@vku.de](mailto:meyer@vku.de)